

**Bleiberecht**

**W284 2212633-1**

**Vom 14.07.2022**

**Irak**

**3 Kinder**

**7 Jahre in Österreich**

**gute Integration**

**Zusammenfassung:**

irakische Familie mit 3 mj. Kindern, alle gesund, siebenjähriges Asylverfahren, kein Schutz gewährt und potenziell gute Rückkehrverhältnisse mit Familienangehörigen im Herkunftsstaat, Rückkehrentscheidung für knapp 12-jährigen Sohn auf Dauer unzulässig, da gelungene Integration, kann Arabisch nicht lesen und schreiben, Rest der Familie erfüllt Integrationsvoraussetzungen nicht

**Beschwerdeführer:innen:**

BF1 Mutter, BF2 Vater, BF3 Sohn (knapp 12 Jahre), BF4 Sohn (7-8 Jahre), BF5 Sohn (ca 3 Jahre)  
alle Irakische StA  
Leben seit 7 Jahren in Österreich, BF5 in Österreich geboren

**Verfahrensgang:**

09/2015 Anträge auf internationalen Schutz  
11/2018 bzw 08/2019 (für BF5) abweisende Entscheidungen durch BFA  
07/2022 BVwG AB+ bzw AB gemäß § 55 Abs. 1 AsylG 2005 bzw. gemäß § 55 Abs. 2 AsylG 2005

**Feststellungen:**

BF3 besucht die NMS, nimmt an extra-curricularen Aktivitäten teil, hat zeilreiche Hobbys und ist in psychotherapeutischer Behandlung in Ö. Sehr gut sozialisiert und integriert, spricht sehr gut Deutsch, kann Arabisch sprechen, aber weder lesen noch schreiben. "Festzustellen ist, dass – nach nunmehr beinahe siebenjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet – der knapp zwölfjährige Drittbeschwerdeführer in Österreich in sozialer Hinsicht stark verwurzelt ist."

BF4 besucht die VS, keine nähere Angaben

BF5 geht in den Kindergarten, keine näheren Angaben

Es ist im Falle der Rückkehr in den Irak davon auszugehen, dass den schulpflichtigen Dritt- und Viertbeschwerdeführern der Schulbesuch möglich sein wird. Auch sonst ist die Sicherheitslage in Bagdad nicht auf einem derart hohen Niveau, dass (ohne Hinzutreten besonderer, risikoerhöhender Faktoren) gleichsam jeder, der dorthin zurückkehrt, einer lebensbedrohlichen Gefährdung ausgesetzt wäre.

Zu den Lebensumständen im Irak: Die Situation, welche die Beschwerdeführer im Falle der Rückkehr nach Bagdad oder Babel (Al Musayeb) vorfinden würden, ist sicher. Konkrete Einschnitte betreffend die Sicherheitslage sind nicht zu erwarten. Nicht gleichsam jedes Kind, möge es als Minderjähriges auch – dies wird seitens des Bundesverwaltungsgerichtes keineswegs verkannt – einer per se vulnerablen Gruppe angehören, ist bei Rückkehr einem Sicherheitsrisiko ausgesetzt. Die Sicherheitslage in Bagdad und auch im Südirak hat sich derzeit auf einem vergleichsweise niedrigen Gewalt-Level eingependelt. Es wird nicht verkannt, dass Kinder – obwohl 92 Prozent dieser Bevölkerungsgruppe an Grundschulen eingeschrieben sind – oftmals die Schule nicht besuchen können. Gerade im hier zu beurteilenden Fall bestehen solche jedoch Engpässe nicht. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die schulpflichtigen Dritt- und Viertbeschwerdeführer für den Fall einer Rückkehr keine Schule aufsuchen könnten. Betreffend die Versorgungslage ist auch hervorzuheben, dass zwar der Vater seine Familie absicherte, es jedoch auch der Mutter möglich und zumutbar ist, eine zusätzliche Einnahmequelle zu erwirtschaften. Da die gesamte Familie der Erstbeschwerdeführerin auch weiterhin im Irak (konkret: in Al Musayeb in der Provinz Babel) lebt, könnte sie ihr – wenn auch nur gelegentlich, in Form von Besuchen – unterstützend zur Seite stehen, um der Erstbeschwerdeführerin eine Beschäftigung, in Form eines Gelegenheitsjobs, zu ermöglichen.

**Zitate aus der Entscheidung:**

In Zusammenschau mit den herangezogenen Länderberichten (Stand März 2022) **kann nicht gesagt werden, dass gleichsam jedes Kind, möge es als Minderjähriges auch** – dies wird seitens des Bundesverwaltungsgerichtes keineswegs verkannt – **eine per se vulnerable Gruppe darstellen, einem Sicherheitsrisiko ausgesetzt wäre.** Auch die Conclusio der EASO Orientierungshilfe, welche aufgrund ihrer Aktualität (Stand Jänner 2021) verlässlich herangezogen werden darf, lautet dahingehend, dass

sich die Sicherheitslage im Irak über die letzten Jahre auf einem vergleichsweise niedrigeren Gewalt-Level eingependelt hat.

Der gegenständliche Fall zeigt zudem, dass die minderjährigen Beschwerdeführer in ein familiäres Gefüge (hier: ihre Eltern und im Irak verbliebenen Verwandten) eingebettet sind, welches eine Versorgung ihrer Bedürfnisse sicherstellt. Insbesondere haben sich im Laufe der Befragung keine Umstände ergeben, wonach Rückschlüsse auf eine unzureichende Versorgungs- bzw. Sicherheitssituation in Bagdad oder Al Musayeb zu ziehen wären, zumal die Beschwerdeführer über Familienangehörige im Irak verfügen.

Auch für die minderjährigen Beschwerdeführer, die per se als vulnerabel gelten, konnte in Anbetracht der stabilen Verhältnisse innerhalb ihrer Kernfamilie ein solches Risiko nicht konstatiert werden. So sind die Eltern sichtlich um das Kindeswohl und deren wirtschaftliche Absicherung bemüht und konnten beide Elternteile bereits vor der Ausreise für eine sichere Lebenssituation sorgen. Da der Fünftbeschwerdeführer auch in den Kindergarten gehen könnte, hätte die Erstbeschwerdeführerin sohin mehr (zeitliche) Gestaltungsmöglichkeiten, um sich einen Gelegenheitsjob zu suchen, oder auf andere Weise den Unterhalt zu bestreiten; auch indem sie auf die Hilfe ihre in Al Musayeb lebende Familie zurückgreift, die unbehelligt dort lebt. So können die minderjährigen Beschwerdeführer durch die Verwandten im Herkunftsstaat auch auf die Hilfe durch einen erweiterten Familienkreis zurückgreifen. Wie beweismäßig in diesem Zusammenhang ausgeführt, ist nämlich davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer Verwandte im Herkunftsstaat haben, zu denen der Kontakt besteht.

Durch eine Rückführung in den Herkunftsstaat würden die Beschwerdeführer nicht in Rechten nach Art. 2 und 3 EMRK oder den relevanten Zusatzprotokollen verletzt werden. Dies gilt auch für die – aufgrund der Minderjährigkeit der Dritt- bis Fünftbeschwerdeführer – höher anzusetzenden Schwelle dieser Maßstäbe angesichts der besonderen Vulnerabilität der Kinder der Familie. Weder droht im Herkunftsstaat direkte Einwirkung, noch durch die Folgen einer substanziell schlechten oder nicht vorhandenen Infrastruktur, ein reales Risiko einer Verletzung der oben genannten von der EMRK gewährleisteten Rechte.

Gemäß der Judikatur des VfGH, ua. vom 29.04.2021, E15/2021, ist bei der Prüfung, ob subsidiärer Schutz zuzuerkennen ist, auf besondere Vulnerabilitäten, wie etwa fallbezogen das Faktum der Minderjährigkeit, Bedacht zu nehmen. Dabei hat sich jedoch – bezogen auf den hier vorliegenden Einzelfall – nach umfassender Prüfung der die Familie erwartenden Versorgungs- und Sicherheitslage im Fall der nunmehrigen Rückkehr, sei es die Verfügbarkeit von Grundbedürfnissen betreffend oder etwa die Möglichkeit, eine Schule zu besuchen, kein Bild ergeben, welches eine lebensbedrohliche Gefährdungssituation auch angesichts der nicht zu verkennenden angespannten humanitären Lage ausweist. Der Vater verdiente gut, auch die Mutter kann einer Erwerbstätigkeit als nachgehen, weshalb auch sie noch das finanzielle Auskommen der Familie zusätzlich absichern kann. Die Sicherheitslage in Bagdad und Babel (Al Musayeb) muss auch mit Blick auf das Vorhandensein minderjähriger Kinder als hinreichend angesehen werden."

Die Beschwerdeführer sind nicht gleichermaßen von der Rückkehrentscheidung betroffenen. Wie weiter unten zum Privatleben näher ausgeführt, **erfüllt der Drittbeschwerdeführer (insbesondere unter Berücksichtigung des Kindeswohls) die Kriterien einer gelungenen Integration, die Erst- und Zweitbeschwerdeführer (sowie die Viert- und Fünftbeschwerdeführer aufgrund ihres jungen Alters) jedoch nicht.**

**Da die Rückkehrentscheidung des Drittbeschwerdeführers auf Dauer unzulässig qualifiziert wird (siehe weiter unten), würde die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen seine Eltern jedoch eine Verletzung ihres nach Art. 8 EMRK definierten Familienlebens in Österreich bedeuten.**

Die Viert- und Fünftbeschwerdeführer befinden sich noch im anpassungsfähigen Alter (s.u.) und leben im Familienverband mit ihren Eltern. Auch sprechen sie die Sprache des Herkunftsstaates und könnten sich – aufgrund ihres jungen Alters – durchaus schulisch und sozial integrieren.

**Im vorliegenden Fall liegt jedoch im Falle des Drittbeschwerdeführers, insbesondere unter Berücksichtigung des Kindeswohls, eine verfestigte Integration vor:**

Zwar beruht auch sein Aufenthalt in Österreich seit September 2015 auf einem Antrag auf internationalen Schutz, der sich als nicht berechtigt erwiesen hat, wobei der Drittbeschwerdeführer

zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Irak gerade einmal 7 Jahre alt war, er demnach das Schicksal seiner Eltern teilte. Selbst wenn der Aufenthaltsdauer für sich alleine genommen keine maßgebliche Bedeutung zukommt und sie daher für sich genommen keine maßgebliche Verstärkung der persönlichen Interessen der Beschwerdeführer im Allgemeinen bewirkt, muss beachtet werden, dass die Annahme eines "Automatismus", wonach ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei Vorliegen einer kurzen Aufenthaltsdauer "jedenfalls" abzuweisen wäre, von der höchstgerichtlichen Judikatur als verfehlt erachtet wird (vgl. dazu insbesondere VwGH 30.07.2015, 2014/22/0055). Es handelt sich bei der Aufenthaltsdauer um einen von mehreren im Zuge der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Umständen.

Nach der bisherigen Rechtsprechung ist zwar auch auf die Besonderheiten der aufenthaltsrechtlichen Stellung von Asylwerbern Bedacht zu nehmen, zumal das Gewicht einer aus dem langjährigen Aufenthalt in Österreich abzuleitenden Integration dann gemindert ist, wenn dieser Aufenthalt lediglich auf unberechtigte Asylanträge zurückzuführen ist (vgl. VwGH 17.12.2007, 2006/01/0216 mwN). Jedoch ist der Aufenthalt von mittlerweile sieben Jahren (wobei die gegenständliche Rechtssache der nunmehr zuständigen Gerichtsabteilung erst Anfang 2021 zugeteilt wurde) als lang zu bezeichnen und verleiht in Zusammenschau mit weiteren Komponenten dem Interesse an einem Weiterverbleib im Bundesgebiet ein durchaus relevantes Gewicht.

**Er lebt in Österreich zwar im Familienverband mit den Erst- und Zweitbeschwerdeführern, die innerfamiliäre Kommunikation findet jedoch auf Deutsch und Arabisch statt. Zudem kann der Drittbeschwerdeführer die arabische Sprache weder lesen, noch schreiben, was durchaus nachvollziehbar ist, da er im Bundesgebiet schulisch eingegliedert wurde und er im Irak (noch) keine Schule besucht hatte. Seine ausgezeichneten Deutschkenntnisse wurden in der mündlichen Verhandlung im Rahmen seiner Befragung eindeutig belegt; er besucht die Neue Mittelschule und ist vollständig im Bundesgebiet – sowohl schulisch, als auch sozial – eingegliedert.**

Der Drittbeschwerdeführer ist knapp zwölf Jahre alt und befindet sich sohin – nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – im nicht-anpassungsfähigen Alter. Ob eine Rückführung mit unzumutbaren Härten verbunden wäre (vgl. etwa EGMR 26.01.1999, 43.279/98, Sarumi gegen Vereinigtes Königreich: In dieser Zulässigkeitsentscheidung attestierte der Europäische Gerichtshof Kindern im Alter von 7 Jahren und 11 Jahren eine Anpassungsfähigkeit, die eine Rückkehr mit ihren Eltern aus England, wo sie geboren wurden, nach Nigeria als keine unbillige Härte erschienen ließ; vgl. auch VwGH 25.03.2010, Zl. 2009/21/0216; 31.03.2008, Zl. 2008/21/0081; 17.12.2007, Zl. 2006/01/0216), kann aktuell nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da nicht davon auszugehen ist, dass er definitiv nicht mit Schwierigkeiten konfrontiert wäre, wenn seine gesamte schulische Sozialisation im Bundesgebiet erfolgt ist, mag er die arabische Sprache auch bis zu einem gewissen Grad (mündlich) beherrschen. Es ist daher nicht mit Sicherheit davon auszugehen, dass er sich im Fall einer Rückkehr in den Herkunftsstaat leicht wieder eingliedern können wird, sei es im Rahmen einer weiteren Ausbildung oder später bei der Arbeitssuche.

**Im gegenständlichen Fall sei nochmals erwähnt, dass die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des betroffenen Drittbeschwerdeführers für den Fall einer Rückkehr stark beeinträchtigt wäre, weil er aus ihrem Umfeld, in welchem er sozialisiert wurde, entrissen würde und im Herkunftsstaat verminderte Chancen hätte, wohingegen er in Österreich über ein solides soziales und freundschaftliches Umfeld verfügt und besser Deutsch als Arabisch spricht.**

Er hat zwar einen Teil seines Lebens im Irak verbracht, lebt jedoch seit dem Jahr 2015 außerhalb des Herkunftsstaates und ist davon auszugehen, dass in seinem Fall mittlerweile deutlich geschwächte, über das Band der Staatsangehörigkeit hinausgehende, Bindungen zum Heimatland bestehen, zumal sein gesamter Freundes- und Bekanntenkreis in Österreich ist.

Der Viertbeschwerdeführer befindet sich eben noch im anpassungsfähigen Alter bzw. ist der Fünftbeschwerdeführer als Kleinkind noch weitestgehend auf seine Eltern angewiesen, weshalb keine unüberwindbaren Härten für den Fall ihrer Rückkehr erblickt werden können.

[RIS Entscheidung](#)